

AUSSCHNITT AUS DER ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 185
vom 13. August 2021

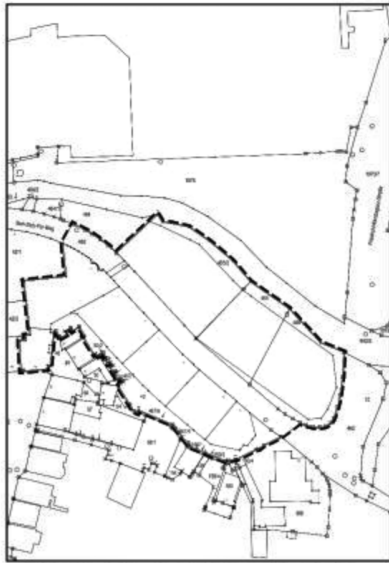
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Mehr Angebote unter:
anzeigen.nordbayern.de

Amthliche Bekanntmachung der Stadt Roth

1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. SAN 3.1 „Sieh-Dich-Für-Weg“



Manfred Jahnke Dipl.-Ing. FH, Pfedelbach
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. SAN 3.1 „Sieh-Dich-Für-Weg“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 23.03.2021 mit redaktionellen Änderungen vom 06.07.2021 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Planungsumgriff des Entwurfs befindet sich in der Rother Kernstadt und wird begrenzt:

- Im Norden durch den Fluss Roth,
- Im Osten durch die Friedrich-Wambsganz-Straße,
- Im Süden durch den Marktplatz und die Stadtmauer sowie
- Im Westen durch die bestehende Bebauung an der Hauptstraße bzw. am Sieh-Dich-Für-Weg

Im Planungsgebiet liegen folgende Grundstücke bzw. folgende Teilflächen (Tfl.): 42, 462 (Tfl.), 465, 465/2 sowie 468 jeweils der Gemarkung Roth.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 1,15 ha. Der genaue Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. SAN 3.1 „Sieh-Dich-Für-Weg“ in Kraft. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. SAN 3.1 „Sieh-Dich-Für-Weg“ treten für deren Geltungsbereich die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. SAN 3.1 „Sieh-Dich-Für-Weg“ außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 2. Stock, Zimmer-Nr. 23, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag 7.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zimmer Nr. 23 nicht barrierefrei erreichbar ist. Sollte entsprechender Bedarf bestehen, können die Unterlagen auch im Erdgeschoss, Zimmer Nr. 08, eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind zusätzlich auch unter www.stadt-roth.de, 'schnell gefunden', 'Beteiligungsverfahren', 'rechtskräftige Bauleitpläne' oder direkt unter dem Link <https://www.o-sp.de/roth/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=39541> online einsehbar.

Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie ist ein Zugang zu den Städtischen Dienstgebäuden nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache möglich. Fragen zur Planung bitten wir, möglichst telefonisch (Tel.: 0 91 71/848-0) oder per Email (bauamt@stadt-roth.de) erfolgen. Die Abstandsregeln sind zu beachten. Das Tragen eines entsprechenden Mund-/Nasenschutzes ist Pflicht. Bitte informieren Sie sich hierzu vorher über die aktuellen Regelungen unter www.stadt-roth.de.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler sowie
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Roth geltend gemacht worden sind: Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, 11.08.2021
STADT ROTH

Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister